

Statuten des Vereins

„Freunde der Militärmusik Oberösterreich“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Militärmusik Oberösterreich“.
2. Er hat seinen Sitz in 4063 HÖRSCHING, Kasernenstr. 15.
Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ideelle und materielle Unterstützung der künstlerischen und pädagogischen Bestrebungen der Militärmusik Oberösterreich.
2. Beschaffung von Instrumenten, Musikequipments, Zubehör, Akustikmaßnahmen u. sonstigem Mobiliar für eine zeitgemäße Innenausstattung der Proberäume.
3. Bildung einer Kommunikationsbasis zwischen Angehörigen, den ehemaligen Angehörigen, den Milizsoldaten und Freunden der Militärmusik Oberösterreich.
4. Förderung der Kontaktpflege mit Persönlichkeiten, Institutionen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft.
5. Ideelle Unterstützung und Förderung von Studierenden der Militärmusik Oberösterreich.
6. Unterstützung von in Not geratenen Militärmusikern oder deren Angehörige.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Förderungen
 - c) Letzwillige Zuwendungen
 - d) Einnahmen aus Inseraten, Werbung und Druckkostenbeiträgen, Veranstaltungen und Aktivitäten
 - e) Verkauf von Ton- und Werbeträgern, Truppenkörperabzeichen, Aufkleber und sonstige Abzeichen
 - f) Veranstaltungen und Aktivitäten im Sinn von § 2
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt

§4 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind alle im Dienststand befindlichen Unteroffiziere und der Militärkapellmeister der Militärmusik OÖ, sofern sie freiwillig ihren Beitritt erklären.
3. Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die durch Geld- oder Sachleistungen vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages die Vereinszwecke fördern.
4. Ehrenmitglieder sind nicht Angehörige der Militärmusik OÖ und können auf Grund besonderer Verdienste um den Verein bzw. der Militärmusik Oberösterreich ernannt werden.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme erfolgt mittels Beitrittserklärung
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
5. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den (die) Proponenten; diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins, Abbruch erleiden könnte.
3. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ableben oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt ist jährlich möglich; er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand
3. Der Vorstand kann über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieser seine Pflichten dem Verein gegenüber grob verletzt oder trotz zweimaliger Aufforderung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann das Schiedsgericht angerufen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand

3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

§ 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Sie ist von / von der Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Generalversammlung setzt sich ausschließlich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen. Für außerordentliche Mitglieder wird jährlich ein Informationsblatt über die Aktivitäten des Vereins zugesandt.
2. Der Generalversammlung ist vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassiers/der Kassierin und der Rechnungsprüfer
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - f) Statutenänderung
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - h) Beschluss über die Auflösung des Vereins
3. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, stellvertretend der/die Vorsitzendenstellvertreter/in.
4. Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüssen, mit denen das Statut des Vereins abgeändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über die Generalversammlung ist vom Schriftführer/der Schriftführerin ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unterfertigt wird.
7. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden binnen vier Wochen einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

§ 10 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Kassier/in und Stellvertreter
dem/der Schriftführer/in und Stellvertreter
sowie der bei den Neuwahlen festgelegten Beisitzern
Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Im Fall der Verhinderung übernimmt sein/seine Stellvertreter/in diese Funktion.

2. Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
4. Zur Beratung des Vorstandes und Unterstützung der Anliegen des Vereins können vom Vorstand Beiräte ernannt werden. Nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, werden die Beiräte zu mit dem Vorstand gemeinsamen Besprechungen einberufen, wobei die Beiräte beratende Funktion haben.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden für die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Sie dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören.

§ 12 Das Schiedsgericht

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
2. Jede streitende Partei wählt ein Mitglied des Vereins zum Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter haben ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden zu bestellen. Soweit sie sich nicht einigen bestellt der Vorsitzende des Vorstandes den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Ist der Vorstand des Vereins selbst Streitpartei, entscheidet unter den von den Parteien Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen in Abwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist, vorbehalten der Anrufung der ordentlichen Gericht im Rahmen der Gesetze, endgültig.

§ 13 Vertretung und Geschäftsführung des Vereins

1. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in.
2. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, bei Rechtsgeschäften über € 1000,- der Unterschrift des/der Vorsitzenden und des/der Kassier/in.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Das Inventarvermögen (Instrumente bzw. Mobiliar) ist zu verkaufen bzw. versteigern, wobei Vereinsmitglieder über das Vorverkaufsrecht verfügen.
3. Der daraus entstandene Reinerlös ist einem wohltätigen Zweck zuzuführen.
4. Die die Auflösung beschließende Generalversammlung hat auch festzusetzen, welchen wohltätigen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.



Linz, am 28. März 2013

Verein
Freunde der Militärmusik Oberösterreich
c/o FIH Vogler
Herr Mag. Harald Haselmayr
Kasernenstr. 15
4063 Hörsching

SachbearbeiterIn: Marita Schneeberger
Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung
SVA 3 – Referat Sicherheitsverwaltung
A-4021 Linz, Nietzschestraße 33
DVR: 0012173
Tel.: +43-(0)59133-40-6315
Fax: +43-(0)59133-40-6309
lpd-o-sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at

GZ: Vre-2045

**Betreff: Einladung zur Fortsetzung der
Vereinstätigkeit auf Grund der
geänderten Statuten**

ZVR-Zahl: 677681987

BESCHEID

Spruch

Gemäß § 13 (2) iVm § 14 (1) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F., ergeht an Sie die Einladung zur Fortsetzung der Tätigkeit des Vereins „**Freunde der Militärmusik Oberösterreich**“ auf Grund der am 27.03.2013 der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Referat Sicherheitsverwaltung angezeigten Statutenänderung.

Im Zuge dieser Statutenänderung wird der Sitz von Linz nach Hörsching verlegt.

Begründung

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 (2) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis: Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab seiner Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben werden. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von 180 Euro zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Die für dieses Verfahren anfallenden Gebühren sind im Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, i.d.g.F. begründet und betragen

für die Anzeige Euro	14,30
für die Statuten Euro	3,90

Wir sind verpflichtet, die Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.
Wir ersuchen Sie, den Gesamtbetrag von **Euro 18,20** mit dem beiliegenden Zahlschein innerhalb zwei Wochen einzuzahlen.

Anmerkung:

Der Vereinsakt wird der nunmehr zuständigen Vereinsbehörde, **Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstr. 16, 4020 Linz** übermittelt.

Für den Landespolizeidirektor:



ADir. Wöß

Beilagen

- 1 unbeglaubigte Abschrift der Statuten
- 1 Auszug aus dem Vereinsregister
- 1 Zahlschein